

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Juni 2003 (Sache R 348/2002-4) aufzuheben, soweit sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gemeinschaftsmarke Nr. 1 575 521 die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 40/94 nicht erfüllt;
- die Gemeinschaftsmarke Nr. 1 575 521 gemäß Artikel 40 der Verordnung Nr. 40/94 zu veröffentlichen;
- hilfsweise, die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen, damit diese hierüber entscheidet;
- der beklagten Partei die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „EUROPREMIUM“ — Anmeldung Nr. 1 575 521

Waren oder Dienstleistungen: Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 20, 35 und 39 (u. a. Papier, Waren aus Holz, Werbung und Transport- und Lagerwesen)

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch die Prüferin

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Die Marke besitze die notwendige Unterscheidungskraft.
- An der Marke bestehe kein Freihaltebedürfnis, da sie nicht beschreibend sei.

Klage der Eridania Sadam S.p.A. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2003

(Rechtssache T-338/03)

(2003/C 289/68)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Eridania Sadam S.p.A. u. a. haben am 25. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen

Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Gualtiero Pittalis, Ivano Vigliotti, Gian Michele Roberti und Paolo Ziotti sowie Rechtsanwältin Alessandra Franchi.

Die Klägerinnen beantragen,

- Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1158/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise gemäß Artikel 241 EG festzustellen, dass Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker rechtswidrig und unanwendbar ist;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage fechten die Klägerinnen die Verordnung (EG) Nr. 1158/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04⁽¹⁾ an.

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf die im Folgenden wiedergegebenen Gründe.

Erstens verstoße die angefochtene Verordnung unter verschiedenen Gesichtspunkten gegen die Grundregelung, die der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 vom 19. Juni 2001⁽²⁾ erlassen hat. Vor allem rügen sie, dass die angefochtene Verordnung Italien fälschlich als „Zuschussgebiet“ in Bezug auf die Zuckerversorgung betrachte und infolgedessen auf sie die Regelung der abgeleiteten Interventionspreise (d. h. die „Regionalisierung“) anwende. Diese Einstufung, die auf einer falschen Analyse der wirtschaftlichen Lage beruhe, verursache den Klägerinnen einen Schaden, da die Einführung der abgeleiteten Interventionspreise zu einer Erhöhung der Erzeugungskosten bei der in Italien tätigen Zuckerindustrie führe. Insbesondere habe es die Kommission unterlassen, bei der Berechnung der italienischen inländischen Versorgung die zum Zollsatz von Null aus den Balkanstaaten eingeführten Mengen von Zucker zu berücksichtigen; diese Einfuhren änderten die Bedingungen des Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation erheblich, da sie dort ein beträchtliches Ungleichgewicht herbeiführten, das durch die Regionalisierung auf dem italienischen Markt noch verstärkt werde.

Daher beruhe Artikel 1 Buchstabe c der angefochtenen Verordnung auf falschen Annahmen und verstoße gleichzeitig möglicherweise mit seinen Auswirkungen gegen die Grundsätze der Gemeinschaft, auf denen die gemeinsame Agrarpolitik beruhe, gegen die Bestimmungen, die die gemeinsame Marktorganisation für Zucker regelten, sowie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot.

Für den Fall, dass das Gericht den Rügen, die gegen die in erster Linie angefochtene Verordnung angeführt würden, nicht stattgibt, beantragen die Klägerinnen hilfsweise, Artikel 2 der Verordnung Nr. 1260/2001 für rechtswidrig und unanwendbar zu erklären, da er der Kommission erlaube, den Einfluss der zollfreien und nicht kontingentierten Einfuhren auf das Funktionieren der Märkte für die Zwecke der Festsetzung des abgeleiteten Interventionspreises nicht zu berücksichtigen.

Zweitens machen die Klägerinnen geltend, dass sich die angefochtene Verordnung unter dem Gesichtspunkt der Begründung als mangelhaft und widersprüchlich erweise, da die Kommission mit ihr ihre eigenen Praxis der vorhergehenden Jahre ändere — in denen Italien nicht zu den von der Regionalisierung betroffenen Ländern gehört habe —, ohne dass diese Änderung in irgendeiner Weise anhand objektiver Gegebenheiten gerechtfertigt sei und ohne dass der besonderen Lage Rechnung getragen werde, die nach den erwähnten zollfreien Einfuhren von Weißzucker vom Balkan entstanden sei.

Drittens und hilfsweise machen die Klägerinnen geltend, dass Italien auch ohne Berücksichtigung der zollfreien Einfuhren vom Balkan für die Zwecke der Berechnung der Versorgung von der Kommission nicht als „Zuschussgebiet“ anzusehen gewesen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 24.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Klage der Gabrielle Clotuche gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Oktober 2003

(Rechtssache T-339/03)

(2003/C 289/69)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Gabrielle Clotuche, wohnhaft in Brüssel, hat am 6. Oktober 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Pierre-Paul Van Gehuchten, Gilbert Demez und Jacques Sambon, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 2003 aufzuheben, mit der die Klägerin im dienstlichen Interesse von ihrer Stelle als Direktorin in der Direktion Sozialstatistik von Eurostat auf eine Stelle als Hauptberaterin bei Eurostat umgesetzt wurde;

- die Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 2003 aufzuheben, mit der das neue Organigramm der GD ESTAT festgelegt wurde, da sie keine Maßnahme zur Umsetzung der Klägerin in diesem Rahmen enthält, obwohl eine andere individuelle Umsetzungsmaßnahme sonst angeordnet wird;
- die Kommission zu verurteilen, an sie 25 000 Euro als Ersatz des durch die unrechtmäßigen Handlungen entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, Beamtin der Kommission, sei am 16. Januar 2003 als Direktorin der Direktion Sozialstatistik zu Eurostat versetzt worden. Am 9. Juli 2003 habe die Kommission in Anbetracht der schweren Unregelmäßigkeiten, die bei Eurostat vorgefallen seien, beschlossen, allen Direktoren von Eurostat einschließlich der Klägerin Aufgaben als Hauptberater zu übertragen. Am 1. Oktober 2003 habe die Kommission die geänderte neue Struktur der Dienststellen der GD ESTAT festgelegt und beschlossen, dass sie die neuen Direktionen grundsätzlich für externe wie für interne Bewerbungen öffnen werde, ohne in Bezug auf die Klägerin irgendeine Initiative zu ergreifen. Die Klägerin greift diese beiden Entscheidungen an und macht geltend, dass die angeblichen Unregelmäßigkeiten bei Eurostat bis spätestens 2001 vorgefallen seien, während sie erst seit 2003 dort tätig sei und von diesen Unregelmäßigkeiten daher nicht betroffen sei. Zur Begründung ihrer Klage beruft sie sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 4, 7, 24, 25 und 47 des Statuts, auf die Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots, des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Grundsätze „audi alteram partem“ und „patere legem“ sowie auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Verfahrens- und Ermessensmissbrauch.

Klage der Wanadoo Interactive S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Oktober 2003

(Rechtssache T-340/03)

(2003/C 289/70)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Wanadoo Interactive S.A. mit Sitz in Issy-les-Moulineaux (Frankreich) hat am 2. Oktober 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Onno W. Brouwer, Hugues Calvet, Marc Pittie und Jérôme Philippe.